OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601995/2/ZO/CG

Datum: Linz, 5. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn M D, geb. x, L, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Linz-Land vom 30.5.2017, GZ: VerkR96-42653-2016, wegen zwei Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben, die verhängten Geldstrafen in Höhe von 220 Euro zu Punkt 1) sowie von 70 Euro zu Punkt 2) werden bestätigt, die Ersatzfreiheitsstrafen werden jedoch auf 44 Stunden zu Punkt 1) sowie auf 14 Stunden zu Punkt 2) herabgesetzt.

II. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sehr geehrter Herr D!
Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

1. Sie haben als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Das KFZ wurde am 14.03.2016 erstmalig in Österreich eingebracht. Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Österreich und haben das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet.

Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Haag, H.straße, Kreuzung mit der W.straße.
Tatzeit: 27.08.2016, 17:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 82 Abs. 8 2 Satz KFG

2. Sie haben als LenkerIn nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, da festgestellt wurde, dass Sie Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 150 cm waren, befördert haben und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert hatten. Anzahl der beförderten Kinder: 1

Tatort: Gemeinde Leonding, Gemeindestraße Ortsgebiet, Haag, H.straße,. Tatzeit: 27.08.2016, 17:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 106 Abs. 5 Ziffer 2 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
220,00 Euro	96 Stunden	§ 134 KFG
70,00 Euro	24 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
32,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 322,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, dass die Strafe für seine finanzielle Lage zu hoch sei. Er sei lange Zeit arbeitslos gewesen und habe erst seit einer Woche einen neuen Arbeitsplatz. Seine Frau befinde sich noch in Ausbildung und verdiene als Lehrling nicht viel. Er ersuche daher um erneute Prüfung der Strafhöhe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, weshalb der Schuldspruch der Übertretungen in Rechtskraft erwachsen ist und lediglich die Strafbemessung zu überprüfen ist. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und sich der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt zur Gänze aus der Aktenlage ergibt (§ 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG).

Der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer lenkte am 27.8.2016 um 17:20 Uhr den PKW mit dem bulgarischen Kennzeichen x in Leonding auf der H.straße. Das Fahrzeug war bereits am 14.03.2016 nach Österreich gebracht worden. Bei dieser Fahrt beförderte er seinen 5 Jahre alten Sohn auf der Rückbank. Dieser befand sich zwar in einem Kindersitz, war jedoch in diesem nicht angeschnallt.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.170 Euro, ist für ein Kind sorgepflichtig und hat kein Vermögen. Er weist eine verkehrsrechtliche Vormerkung wegen einer Übertretung des § 82 Abs. 8 KFG aus dem Jahr 2015 auf, ansonsten ist er verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

a) Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen jeweils 5.000 Euro. Die maximale Ersatzfreiheitsstrafe beträgt entsprechend dieser Bestimmung 6 Wochen. Die belangte Behörde hat zutreffend ausgeführt, dass keine Strafmilderungsgründe vorliegen und bezüglich der Übertretung zu Punkt 1) die einschlägige Vormerkung aus dem Jahr 2015 einen Straferschwerungsgrund bildet.

b) Bezüglich beider Übertretungen ist der Unrechtsgehalt durchaus als erheblich einzuschätzen. Die Bestimmung des § 82 Abs. 8 KFG ist im Interesse einer geordneten Zulassung der dauernd im Inland verwendeten Kraftfahrzeuge erforderlich und die Bestimmungen betreffend die Kindersicherung dienen dem Schutz der Kinder vor Verletzungen bei einem Verkehrsunfall. Bereits aus diesem Grund ist es erforderlich, spürbare Geldstrafen zu verhängen. Die Geldstrafen schöpfen den Strafrahmen auch nur zu 1,4 bzw. 4,4 % aus und sind auch aus diesem Grund nicht als überhöht anzusehen. Auch die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers rechtfertigen keine Herabsetzung der Strafe. Die in Punkt 1) verhängte Geldstrafe ist wegen der diesbezüglich erst kurz zurückliegenden einschlägigen Vormerkung nicht als überhöht anzusehen. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen gegen eine Herabsetzung der Geldstrafen.

Die Beschwerde war daher hinsichtlich der Geldstrafen abzuweisen, hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafen war sie jedoch im Ergebnis aus folgenden Gründen berechtigt:
§ 134 Abs. 1 KFG sieht eine gesetzliche Höchststrafe von 5.000 Euro vor. Die maximale Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 6 Wochen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe z.B. VwGH 06.09.2016, Ra 2016/09/0056) ist dieses Verhältnis zwischen höchstmöglicher Geldstrafe und maximaler Ersatzfreiheitsstrafe bei der Bemessung der konkreten Ersatzfreiheitsstrafe zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das in § 134 Abs. 1 KFG vorgesehene Verhältnis (5.000 Euro entsprechen 42 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe) ergibt sich, dass eine Geldstrafe von 100 Euro in etwa eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden entspricht. Es waren daher die von der Behörde festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen deutlich herabzusetzen. Eine Begründung für ein Abweichen von dem im Gesetz vorgesehenen Verhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe ist dem angefochtenen Straferkenntnis nicht zu entnehmen und auch nicht ersichtlich.

Zu II.:
Da die Beschwerde zumindest teilweise erfolgreich war, waren gemäß § 52 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ab, noch fehlt es an einer solchen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl